

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

Antragsberechtigte

Wer erhält ein Darlehen?	Antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche, EU-Bürger, EWR-Bürger (und deren Familienangehörige), heimatlose Ausländer sowie Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben und ▪ an staatlichen niedersächsischen Hochschulen studieren, ▪ bei Aufnahme des Erststudiums unter 35 Jahre alt sind.
Gibt es eine Altersgrenze?	Eine Darlehensgewährung kann grundsätzlich erfolgen, wenn der Studierende sein Studium bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres aufgenommen hat. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Studierende bis 35 an der Aufnahme des Studiums gehindert war (z. B. durch Kindererziehung). Die Hochschulzugangsberechtigung muss jedoch vor 35 erworben worden sein.
Haben Asylberechtigte/ Kontingentflüchtlinge Anspruch auf das Darlehen?	Nein, es sei denn, Sie haben Ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben.
Gilt die Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg als deutscher Hochschulzugang?	Ja, der ausländische Bildungsabschluss in Verbindung mit der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs im Inland gilt als deutscher Hochschulzugang.
Werden Sicherheiten, wie Bürgschaften oder Einkommen, verlangt? Gibt es Ausschlussmöglichkeiten?	Das Darlehen ist unabhängig von Herkunft/ Eltern oder Bonität. Jeder, der einen gesetzlichen Anspruch hat, bekommt das Studienbeitragsdarlehen. Eine Schufa-Abfrage (und -meldung) erfolgt nicht. Auch eine Insolvenz stellt keinen Hinderungsgrund dar.
Werden Kindererziehung, Pflege, Krankheit berücksichtigt?	Ja, sowohl bei der Beitragspflicht als auch beim Darlehensanspruch wird darauf Rücksicht genommen.
Unter welchen Voraussetzungen kann ich von der Zahlung der Studienbeiträge befreit werden?	Über die Studienbeitragspflicht entscheiden die Hochschulen. Entsprechende Anfragen sind dort zu stellen.

Antragstellung

Wie informiere ich mich über das Darlehen?	Die NBank bietet Informationen im Internet unter www.nbank.de sowie über die Telefon-Hotline 0511.30031-499.
Ist eine Online-Antragstellung möglich?	Ja, der Studierende bzw. Studienbewerber muss nicht vor Ort sein, sondern beantragt das Darlehen über die KfW-Online-Kreditplattform und das PostIdent-Verfahren.

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

<p>Wo gebe ich den Antrag ab („Antrag annehmende Stelle“)?</p>	<p>Den Antrag bzw. das Vertragsangebot, welches in der KfW-Online-Kreditplattform ausgefüllt und ausgedruckt wird, muss dreifach unterschrieben zur Legitimationsprüfung über eine Postfiliale bei der NBank eingereicht werden (PostIdent-Verfahren).</p>
<p>Wie kann ich mich legitimieren, wenn ich mich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausland befinde?</p>	<p>Eine Legitimation kann in diesen Ausnahmefällen bei einer EU-Botschaft erfolgen und zusammen mit dem Antrag auf dem normalen Postweg eingereicht werden.</p>
<p>Welche Aufgaben haben die NBank und die KfW?</p>	<p>Der NBank und der KfW wurden die Abwicklung übertragen. Die NBank entscheidet über den Darlehensanspruch (Verwaltungsakt), während die KfW Kreditgeberin wird.</p>
<p>Muss sich der Studienbewerber zuerst immatrikulieren oder zuerst das Darlehen beantragen?</p>	<p>Die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages. D.h. der Studienbewerber muss zuerst den Kreditantrag stellen und wird dann immatrikuliert, ohne für den Studienbeitrag in Vorleistung zu gehen.</p>
<p>Welche Unterlagen benötige ich zur Antragstellung?</p>	<p>Für das PostIdent-Verfahren benötigen Sie folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z.B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung) ▪ PostIdent-Coupon <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars/ Darlehensangebots (3 Unterschriften) ▪ Kopie des amtlichen Ausweisdokuments, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt ▪ Studienbewerber: Bescheinigung der Hochschule mit Angaben zum beantragten Studienplatz bzw. Zulassungsbescheid ▪ Bereits eingeschriebene Studierende: Kopie einer gültigen Studienbescheinigung. Eine einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus. <p><u>Zusätzlich</u>, wenn Sie mindestens zwei Geschwister haben (Zinsbefreiung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszug aus dem Familienbuch oder Geburtsurkunden (die eigene und die aller Geschwister) in Kopie. Bei ausländischen Dokumenten bitte beglaubigte Übersetzungen beifügen. <p><u>Zusätzlich</u>, wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, die eines anderen Mitgliedsstaates</p>

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

	<p>der Europäischen Union oder eines sonstigen EWR-Staates haben, fügen Sie dem Antrag bitte folgendes in Kopien bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife, Meisterbrief etc.) oder ▪ als Ehegatte eines/r Deutschen: Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz oder ▪ als Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder eines EWR-Staatlers: Aufenthaltskarte gemäß Richtlinie 2004/38/EWG oder ▪ Nachweis über den Status „Heimatloser Ausländer“ <p><u>Zusätzlich</u>, wenn Sie noch minderjährig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die für die Darlehensaufnahme erforderliche Genehmigung des Familiengerichts gemäß §§ 107 i. V. m. 1643, 1822 Nr. 8 BGB ist dem Antrag im Original beizulegen.
<p>Welche Unterlagen benötige ich, wenn ich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, die eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen EWR-Staates habe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife, Meisterbrief etc.) oder ▪ als Ehegatte eines/r Deutschen: Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz oder ▪ als Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder eines EWR-Staatlers: Aufenthaltskarte gemäß Richtlinie 2004/38/EWG oder ▪ Nachweis über den Status „Heimatloser Ausländer“
<p>Welche Unterlagen benötige ich, um das Darlehen zinsfrei zu erhalten?</p>	<p>Wenn Sie mindestens zwei Geschwister haben, wird das Darlehen zinsfrei gewährt. Dazu muss ein geeigneter Nachweis über die Geschwister vorgelegt werden. Dies sind z. B. ein Auszug aus dem Familienbuch oder die Geburtsurkunden (die eigene und die aller Geschwister) in Kopie. Bei ausländischen Dokumenten bitte eine beglaubigte Übersetzungen beifügen.</p>
<p>Welche Angaben muss ich im Antrag machen?</p>	<p>Neben allgemeinen Angaben zum Antragsteller sind Angaben zum Studium erforderlich. Bereits eingeschriebene Studierende tragen ihre Matrikelnummer ein. Studienbewerber tragen ihre Bewerbernummer ein. Vergibt die Hochschule keine Bewerbernummer, z.B. bei nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern, muss hier der Nachname eingetragen werden. Für das erste Studienfach muss die jeweilige Studienfächergruppe angegeben werden sowie ggf. die genaue Bezeichnung des Studienfachs. Die Regelstudienzeit ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid oder der Semesterbescheid.</p>

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

	nigung; bei Hochschulen ohne Zulassungsverfahren erstellt das Studiensekretariat eine Bescheinigung.
Von wann bis wann können Anträge für das Winter- und das Sommersemester gestellt werden?	Die Antragstellung ist für das Wintersemester vom 15.06. bis zum 20.01., für das Sommersemester vom 15.12. bis zum 20.07. möglich.
Was ist das aktuelle Hochschulsemester bei Finanzierungsbeginn?	Das aktuelle Hochschulsemester beinhaltet die gesamte Zahl an Semestern, die der Studierende an deutschen Hochschulen in staatlicher Verantwortung studiert hat, einschließlich des Semesters der ersten Auszahlung (bei Finanzierungsbeginn). Bereits absolvierte Semester verkürzen die Förderdauer.
Warum wird von der NBank ein neues Vertragsangebot angefordert, wenn das Hochschulsemester zu Finanzierungsbeginn, die Urlaubssemester oder das Geschwisterkennzeichen falsch angegeben wurden?	Die Angabe des aktuellen Hochschulsemesters zu Finanzierungsbeginn wie auch die Urlaubssemester und das Geschwisterkennzeichen haben unmittelbar Einfluss auf den Vertragsinhalt und den maximalen Förderumfang. Eine nachträgliche manuelle Korrektur ist daher nicht möglich.
Muss beim Übergang vom Bachelor in den Master ein neuer Antrag gestellt werden?	Nein, das Darlehen läuft automatisch weiter, sofern die dann aktuelle Gesamt-Regelstudienzeit zzgl. vier weiterer Semester noch nicht überschritten ist.
Kann auch für einen Online-Studiengang ein Darlehen beantragt werden?	Nein, Online-Studiengänge sind von der Studienbeitragspflicht befreit und eine Darlehensgewährung ist daher nicht möglich.
Wem müssen Änderungen mitgeteilt werden?	Solange noch keine Bewilligung ergangen ist, sind Änderungen zum Antrag der NBank mitzuteilen, nach Bewilligung direkt der KfW.
Wie ist der Ablauf der Antragstellung?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Studienbewerber erstellt im KfW-Onlineportal ein Vertragsangebot und sendet dieses per PostIdent an die NBank • Die NBank informiert die Hochschule über die Antragstellung • Die Hochschule immatrikuliert den Studienbewerber • Die NBank prüft die Bewilligung/Ablehnung und informiert KfW und Hochschule • Die KfW versendet im Namen der NBank den Bescheid und zahlt ggf. das Geld an die Hochschulen aus

Förderumfang

Wie hoch ist die Förderung?	Das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen kann zur Finanzierung von Studienbeiträgen an niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Anspruch genommen werden. Der Studienbeitrag ist landesweit einheitlich mit 500 Euro pro Semester gesetzlich festgelegt.
-----------------------------	--

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

Wie lange wird maximal gefördert?	Das Darlehen kann maximal für die Dauer der Regelstudienzeit plus weiterer vier Semester in Anspruch genommen werden.
Werden Auslandssemester und hochschulpolitische Aufgaben berücksichtigt?	Bei in der Studienordnung vorgesehenen Studienzeiten im Ausland und bei Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten entfällt die Beitragspflicht; die Darlehensauszahlung wird ausgesetzt
Was passiert, wenn ich ein Urlaubssemester nehme?	Urlaubssemester werden bei der Berechnung der Förderdauer nicht angerechnet, d.h. die Förderdauer verlängert sich.
Können die Verwaltungskostenbeiträge oder Langzeitstudiengebühren ebenfalls durch das Studienbeitragsdarlehen finanziert werden?	Nein, nur die Studienbeiträge, nicht die Verwaltungskostenbeiträge oder die Langzeitstudiengebühren können finanziert werden.
Ist ein Studienfachwechsel bzw. ein Wechsel vom Diplom zum Bachelor möglich?	Ja, allerdings werden die bereits absolvierten Hochschulsemester bei der Förderdauer angerechnet. Es gilt die dann aktuelle Regelstudienzeit zur Bemessung der Förderhöchstdauer.
Ist die Finanzierung eines Zweitstudiums möglich?	Die Finanzierung eines konsekutiven (aufbauenden) Masterstudiengangs sowie eines zum Berufsabschluss notwendigen Zweitstudiums (Kieferchirurg) durch das Studienbeitragsdarlehen ist möglich.
Ist die Finanzierung von Promotionsstudiengängen möglich?	Nein, allerdings entfallen hier die Gebühren, wenn z.B. ein Stipendium gezahlt wird

Konditionen

Wie hoch ist der Zinssatz?	Der Zinssatz ist sozial verträglich gestaltet und variabel; er orientiert sich am KfW-Studienkredit und wird halbjährlich angepasst (Konditionenübersicht).
Können die Zinsen erlassen werden?	Wenn Sie mindestens zwei Geschwister haben, wird das Darlehen zinsfrei gewährt.
Fallen weitere Gebühren oder ein Disagio an?	Nein. Der Studierende zahlt keine Gebühren; auch die Kosten des PostIdent-Verfahrens werden übernommen. Die Auszahlung beträgt 100%.
Warum ist der Effektivzinssatz niedriger als der Nominalzinssatz?	Die Höhe des Effektivzinssatzes ist abhängig von den Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten. Es gibt kein Disagio oder einmalige oder laufende zusätzliche Kreditkosten. Die Zinsen werden jeweils auf die Restschuld berechnet. Außerdem werden die Zinsen in der Auszahlungsphase aufgeschoben, d.h. dem Kreditnehmer werden sie, bis zur Fälligkeit bzw. Kapitalisierung, zinslos kreditiert. Dadurch ergeben sich geringere effektive Kreditkosten und somit ein geringerer Effektivzinssatz.

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

Wann und wie erfolgt die Anpassung an den Leitzins?	Der variable Zinssatz wird jeweils zum 01.04. und 01.10. an die aktuellen Kapitalmarktzinsen angepasst. Als Leitzins dient der 6-Monats-Euribor. Im Vertrag wird dem Studierenden neben diesem Leitzins ein Aufschlag (Marge) mitgeteilt, der für 15 Jahre festgeschrieben wird.
Gibt es eine Zinsobergrenze?	Die Zinsobergrenze liegt für Verträge, die zurzeit abgeschlossen werden, bei 7,5%.
Wann muss das Darlehen zurückgezahlt werden?	An den Auszahlungszeitraum schließt sich eine Karenzphase (24 Monate) an, danach beginnt die Tilgungsphase mit der Rückzahlung.
Sind außerplanmäßige Rückzahlungen möglich?	Außerplanmäßige Rückzahlungen sind erst während der Tilgungsphase möglich.

Auszahlung

Wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. und 01.06. des laufenden Semesters durch die KfW an die Hochschule.
Verpasst der Studierende die Zahlungsfristen bei der Hochschule, weil die KfW erst später auszahlt?	Die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages fiktiv als Zahlung des Studienbeitrages. Die zeitlich verzögerte Auszahlung wirkt sich daher nicht negativ aus.
Muss jedes Semester eine Studienbescheinigung eingereicht werden?	Nein, hier wird es – ab dem 2. finanzierten Semester – einen automatischen Abgleich der relevanten Daten zwischen Hochschule und KfW geben. Allerdings müssen Änderungen im ersten finanzierten Semester, z.B. ein Hochschulwechsel, durch den Studierenden selbst mitgeteilt werden.
Kann der Kredit aufgrund von Kindererziehung unterbrochen werden?	Gem. § 11, Absatz 2, 1. NHG entfällt die Gebührenpflicht bei Kindererziehung, so dass das Darlehen in die Karenzphase tritt.
Wird eine Erkrankung berücksichtigt, die zur Verlängerung des Studiums führt?	Nein, es wird max. die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer 4 Semester finanziert. Ggf. wird es hier jedoch Regelungen der Hochschulen geben, wonach die Beitragspflicht entfällt.
Fallen in der Auszahlungsphase Zinsen an?	Während der Auszahlungs- und Karenzphase werden die Zinsen aufgeschoben.
Wann muss ich diese Zinsen zahlen?	Die aufgeschobene Zinsschuld wird mit Beginn der Rückzahlungsphase fällig. Zum Fälligkeitsdatum können die aufgeschobenen Zinsen in einer Summe gezahlt oder eine Kapitalisierung und Ratenzahlung dieser Zinsen vereinbart werden. Die Zinsen werden dann ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Kreditsumme zugerechnet und mitverzinst.
Was ist eine Roll-Over-Periode?	Roll-Over-Perioden sind die Zeiträume vom 01.04. bis zum 30.09. und vom 01.10. bis zum 31.03.

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

Karenzphase

Wie lang ist die Karenzphase?	Die Karenzphase, d.h. die Zeit zwischen Auszahlung des Darlehens und Rückzahlung, beträgt in der Regel 2 Jahre.
Kann die Karenzzeit verlängert werden?	Wenn das Studium noch andauert (max. doppelte Regelstudienzeit) oder kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, muss noch nicht zurückgezahlt werden, sodass sich die Karenzzeit verlängert.

Rückzahlung

Wann erfolgt die Rückzahlung?	Die Tilgung beginnt 2 Jahre nach Studienabschluss, sofern der Kreditnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18 a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt.
Wie hoch ist die Tilgungsrate?	Es müssen mind. 20 Euro pro Monat zurückgezahlt werden.
Wie lange kann die Rückzahlung längstens dauern?	Die Tilgungsphase darf 20 Jahre nicht überschreiten.
Wie und wann kann die Schuldenobergrenze geltend gemacht werden?	Studierende sollen mit nicht mehr als 15.000 Euro Schulden ins Berufsleben starten müssen. Daher werden zum Beginn der Tilgung die darüber hinaus gehenden Schulden erlassen. Berücksichtigt werden BAföG und Beitragsdarlehen (ggf. später auch Beitragsdarlehen anderer Bundesländer), nicht jedoch private Darlehen, z.B. KfW-Studienkredit. Nach der Kappung wird der Kredit weiter verzinst, so dass bei aussetzender Tilgung die Darlehensschuld wieder über 15.000 Euro anwachsen kann. Hier wird nicht erneut gekappt.

Ausfallfonds

Wofür wird der Ausfallfonds eingerichtet?	Der Ausfallfonds trägt die Kosten der Abwicklung, die nicht durch die Marge gedeckt sind, z.B. PostIdent-Verfahren. Des Weiteren trägt der Fonds die Kosten, die durch die Kappungsgrenze und die Kreditausfälle entstehen.
Wer zahlt in den Ausfallfonds ein?	Alle niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung zahlen in den Fonds ein.
Wer verwaltet den Ausfallfonds?	Die Aufgabe der Verwaltung des Ausfallfonds liegt bei der NBank.

**Fragen und Antworten zum
Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen**

(Stand: 08.06.2010)

Wer überwacht die Entnahmen aus dem Fonds?	Ein Beirat, der sich aus Mitgliedern des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der Landeshochschulkonferenz und der NBank zusammensetzt, überwacht sämtliche Ausgaben des Fonds.
--	--

Alternative Finanzierungen

Wie ist das Angebot der KfW für Studierende ausgestaltet?	Der KfW-Studienkredit kann zusätzlich zum Studienbeitragsdarlehen beantragt werden und zur Deckung von Lebenshaltungskosten genutzt werden. Der Kredit wird an die Studierenden ausgezahlt. Der Antrag wird ebenfalls über die Online-Kreditplattform abgewickelt und kann in Verbindung mit dem Studienbeitragsdarlehen gestellt werden. Die Konditionen des Studienkredits sind nicht in dem Maße sozialverträglich ausgestaltet wie beim Studienbeitragsdarlehen, insbesondere fehlt eine Schuldenobergrenze und die Zinsobergrenze liegt über der des Studienbeitragsdarlehen.
Was bieten andere Bundesländer zur Finanzierung der Studienbeiträge?	Dem Kooperationsmodell mit der KfW haben sich weitere Bundesländer angeschlossen (z. B. Bayern), um die Synergievorteile zu nutzen. Andere Länder (z.B. NRW, Baden-Württemberg) haben eigene Lösungen entwickelt.
Kann das Studium auch über Banken oder Sparkassen finanziert werden?	Zahlreiche Kreditinstitute haben ihr Angebot um ein Programm zur Finanzierung von Studiengebühren und Lebenshaltungskosten erweitert. Die Ausgestaltung der Programme ist durchaus unterschiedlich und vergleichend zu prüfen. Die Konditionen liegen, im Vergleich zum Studienbeitragsdarlehen, auf höherem Niveau.